

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 6. September 1935

Betätigung konfessioneller Jugendverbände

Die Gemeinden werden auf die nachstehende Polizeiverordnung, betreffend die Betätigung konfessioneller Jugendverbände hingewiesen.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 83) in Verbindung mit § 20a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879, in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 1923, und dem Gesetz über die Ausübung der Polizeiverwaltung im hamburgischen Staatsgebiet vom 22. März 1929 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 113) wird verordnet:

§ 1

Allen konfessionellen Jugendverbänden, auch den für den Einzelfall gebildeten, ist jede Betätigung, die nicht rein kirchlich-religiöser Art ist, insbesondere eine solche politischer, sportlicher und volkssportlicher Art untersagt.

§ 2

Für die konfessionellen Jugendverbände und ihre männlichen und weiblichen Angehörigen, einschließlich der sogenannten Pfarrjugend, gelten folgende Bestimmungen:

Es ist verboten:

1. das Tragen von Uniformen (Bundestracht, Kluft usw.), uniformähnlicher Kleidung und Uniformstücken, die auf die Zugehörigkeit zu einem konfessionellen Jugendverband schließen können; hierunter fällt auch das Tragen von Uniformen oder zur Uniform gehöriger Teilstücke unter Verdeckung durch Zivilkleidungsstücke (z. B. Mäntel), sowie jede sonstige einheitliche Kleidung, die als Ersatz für die bisherige Uniform anzusehen ist,
2. das Tragen von Abzeichen, welche die Zugehörigkeit zu einem konfessionellen Jugendverband kenntlich machen (PX-, DJK-Abzeichen usw.),
3. das geschlossene Aufmarschieren, Wandern und Zelten in der Öffentlichkeit, ferner die Unterhaltung eigener Musik- und Spielmannszüge,
4. das öffentliche Mitführen oder Zeigen von Bannern, Fahnen und Wimpeln, ausgenommen bei Teilnahme an althergebrachten Prozessionen, Wallfahrten, Primiz- und anderen Kirchenfeiern sowie Begräbnissen,
5. jegliche Ausübung und Anleitung zu Sport und Wehrsport aller Art.

§ 3

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder wer zu einer solchen Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft. Unerlaubt getragene Uniformstücke oder Abzeichen, unerlaubt mitgeführte Banner, Fahnen oder Wimpel sind einzuziehen.

Hamburg, den 27. August 1935.

Die Polizeibehörde

Kirchenkreis Nitzbüttel

Nach meinem Amtsantritt habe ich für den Kirchenkreis Amt Nitzbüttel Pastor Roth zu meinem Beauftragten ernannt. (Siehe G. B. M. vom 10. März 1934, Seite 30.) Diese Beauftragung war durch die damalige kirchenpolitische Lage bedingt. Ich erkläre sie heute als erledigt. Der Kirchenkreis Amt Nitzbüttel untersteht wieder direkt dem Landeskirchenamt.

Pfarramt am Universitätskrankenhaus Eppendorf

Oberkirchenrat Dr. Boll hat sein Pfarramt am Universitätskrankenhaus Eppendorf wieder ganz übernommen. Im Landeskirchenamt ist er künftig nur noch zu sprechen Montags, Mittwochs und Freitags von 11 bis 13 Uhr.

Allgemeine Kirchenkollekte für den Monat September 1935

Für Sonntag, den 15. September 1935 (13. n. Trinit.), ordne ich für die Alsterdorfer Anstalten eine allgemeine Kirchenkollekte an. Der Ertrag der Kollekte ist bis zum 21. September 1935 auf das Postcheckkonto: Alsterdorfer Anstalten Hamburg 3369 oder auf das Bankkonto: Alsterdorfer Anstalten bei der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft Filiale Hamburg, Depositenkasse U, zu überweisen.

Tagung der Luther-Akademie

Die Herbsttagung des Apologetischen Seminars der Luther-Akademie findet vom 7. bis 11. Oktober 1935 in den Räumen der Akademie im Schloß zu Sondershausen statt. Ein Verzeichnis der Vorlesungen liegt in der Kanzlei des Landeskirchenamts zur Einsichtnahme aus.

Ehrenkreuze

Zurzeit sind noch einige beim Landeskirchenamt, Kirchenhauptkasse, eingereichte Anträge auf Verleihung des Ehrenkreuzes unerledigt. Die Polizeibehörde teilt uns auf Nachfrage mit, daß die Verleihung für diese Anträge durch die Polizeibehörde des Wohnortes des Antragstellers vorgenommen wird. Die Benachrichtigung geschieht durch Postkarte.

Der Landesbischof

Tügel